

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 8 vom 18. Februar 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb eines
Schachtkraftwerkes an der Saalach beim Luitpoldwehr,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land 1

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Übertragung der Aufgaben der Familienkasse 2

Stadt Laufen

Erlass einer Einbeziehungssatzung „Oberheining Ost“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 3

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –
Widmung der zur Grünfläche „Alter Friedhof“
gehörenden Wege als beschränkt-öffentliche Wege 4

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste 5

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern;
Verfahren Teisendorf – Neukirchen Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Teisendorf – Neukirchen 6

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der
Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile
Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte 7

Gemeinde Anger

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger
(Kindergartengebührensatzung)
Vom 14. September 2012 8

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes an der Saalach
beim Luitpoldwehr, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Die Pro Naturstrom GmbH, Bahnhofstr. 4, 84529 Tittmoning, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Irene Wolferstetter, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb eines Schachtkraftwerkes an der Saalach beim Luitpoldwehr gestellt.

Das Luitpoldwehr liegt in der Ausleitungsstrecke der Kiblinger Sperre der Wasserkraftanlage Bad Reichenhall-Kibling der Deutschen Bahn AG. Der vierstufige Wehrkörper des Luitpoldwehres befindet sich bei Fkm 19,78 schräg im Gewässerbett der Saalach und weist eine Länge von ca. 200 m sowie eine Breite zwischen 30 und 50 m auf. Die Kraftwerkseinheit wird in einem Schacht unmittelbar nach der untersten Wehrkörperstufe (Kaskade) angeordnet. Ein Kraftwerksgebäude ist nicht erforderlich. Lediglich beim Festplatz wird ein „Wartenhaus“ errichtet. Es wird parallel zum Schachtkraftwerk und linksseitig zum Kraftwerksauslauf eine integrierte Fischaufstiegsanlage im bestehenden Wehrkörper mit Oberwasseranschluss im Zulaufkanal errichtet. Die Fischaufstiegsanlage wird mit einem Abfluss von rund 0,3 m³/s beaufschlagt. Zusätzlich sind für die Wehrüberströmung

0,5 m³/s und für den Fischabstieg 0,2 m³/s vorgesehen. Für das Schachtkraftwerk ergeben sich folgende wasserrechtlichen Benutzungstatbestände:

- a) Ausleitung über einen im oberen Wehrkörper eingetieften und im unteren Wehrkörper aufgesetzten Zulaufkanal einschließlich Zulauftrichter. Die Ausbauwassermenge beträgt 5,5 m³/s (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-)
- b) Nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung im Schachtkraftwerk Wiedereinleitung über einen 7 m langen Saugschlauch, wobei nach dem Saugschlauchende eine flachgeneigte Rampe den Übergang zur vorhandenen Flusssohle bildet (§ 9 abs. 1 Nr. 4 WHG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

24. Februar 2014 bis 24. März 2014

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 210 (Stadtbauamt) und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bad Reichenhall, den 10. Februar 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Übertragung der Aufgaben der Familienkasse

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU haben mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Aufgaben der Familienkasse für die Bediensteten der Stadtwerke Bad Reichenhall KU auf die AKDB-Landesfamilienkasse übertragen.

Bad Reichenhall, den 7. Januar 2014
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Schmitt, Vorstand

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

**Erlass einer Einbeziehungssatzung „Oberheining Ost“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.1.2014 die Einbeziehungssatzung „Oberheining Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 28.1.2014 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V. mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Innenbereich eindeutig gegenüber dem Außenbereich abgegrenzt.

Die Aufstellung der Satzung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese Einbeziehungssatzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 11. Februar 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – Widmung der zur Grünfläche „Alter Friedhof“ gehörenden Wege als beschränkt-öffentliche Wege

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 28.1.2014 beschlossen, die folgenden Wege öffentlich zu widmen:

Die Fußwege innerhalb der Grünfläche „Alter Friedhof“, bestehend aus einer Teilfläche der Fl.-Nr. 210 der Gemarkung Laufen, werden gem. Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg – Fußgängerbereich – gewidmet.

Das Straßenbestandsverzeichnis für die beschränkt-öffentlichen Wege ist entsprechend zu ergänzen.

Bezeichnung:	Alter Friedhof
Anfangspunkt:	Tor beim Pfarrer-Suchner-Weg.
Endpunkt:	Tor angrenzend zu Fl.-Nr. 213.
Länge:	0,500 km
Straßenbaulast:	Stadt Laufen
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgängerverkehr; in den Nachtstunden gesperrt

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 1.07, 1. OG, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 12. Februar 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2012 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gem. § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

26. Februar 2014 bis 25. März 2014

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch im Internet kostenlos über die Homepage des Landratsamtes www.lra-bgl.de unter dem Stichwort „Bauen, Planen, Bodenrichtwerte“ einsehbar.

Gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Laufen, den 11. Februar 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Ländliche Entwicklung in Oberbayern; Verfahren Teisendorf – Neukirchen Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Teisendorf - Neukirchen

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet.

Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Teisendorf – Neukirchen hat am 29.1.2014 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung des Marktes Teisendorf, Zimmer 208, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, in der Zeit vom

25. Februar 2014 bis 11. März 2014

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 12. Februar 2014
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Fa. Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 27.1.2014, Az.: 322.1-8631 die Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 240.000 m³ pro Jahr.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

18. Februar 2014 bis 10. März 2014

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ainring, den 14. Februar 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Anger

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung) Vom 14. September 2012

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Anger (Kindergartengebührensatzung) vom 14.9.2012 (Amtsblatt Nr. 39 vom 25.9.2012):

§ 1 Änderung

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder unter drei Jahren für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	64,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	92,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	120,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	150,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	162,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	174,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	190,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	210,00 €

b) Für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung für eine Buchungszeit von

4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	82,50 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	90,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	97,50 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

c) Für Grundschul Kinder für eine Buchungszeit von

1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	32,00 €
2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	46,00 €
3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	60,00 €
4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	75,00 €
5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	81,00 €
6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	87,00 €
7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	95,00 €
8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	105,00 €

(2) Hinzu kommt für die unter Buchstaben a und b aufgeführten Kinder ein Spielgeld in Höhe von 4,00 €, das mit der Gebühr für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen ist.

(3) Für die Betreuung von Grundschulkindern während der Öffnungszeiten des Kindergartens wird eine Gebühr von 5 €/Tag erhoben. Bei Nutzung der Mittagsverpflegung ist zusätzlich ein Betrag von 2,80 €/Essen zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Anger, den 7. Februar 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 410 693 778
Nr. 3 410 853 224
Nr. 3 410 853 240
Nr. 3 410 853 273
Nr. 3 410 974 590

werden nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 12. Februar 2014
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**
